



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 22 / 2022 veröffentlicht am 03.06.2022

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 6
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 9
Ortsgemeinde Kettig	Seite 10
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 11
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 13
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 14
Stadt Weißenthurm	Seite 18



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 08.06.2022, findet um 17:30 Uhr im großen Ratssaal der
Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Digitalisierung der Verwaltung
3. Entwicklung der Versorgungsrücklagen
4. Anschaffung eines Kleinbusses für das Jugendhaus
5. Neubestellung einer Schiedsperson
6. Beratung und Beschlussfassung über den Auftrag zur Lieferung eines Sprungretters
SP 60 für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm
7. 1. Änderung der Satzung über die außerschulischen Betreuungsangebote an
Grundschulen in der VG Weißenthurm
8. Feststellung des Jahresergebnisses 2020 der gemeinnützigen GmbH "Perspektive"
9. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheiten

Weißenthurm, den 02.06.2022
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Aus der Arbeit des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie

Am Dienstag, 24.05.2022, fand eine Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie
der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Informationen zu aktuellen Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie hat die Ausführungen zu den Entwicklungen
im Kindertagesstättenbereich zur Kenntnis genommen.

Essenkostenkalkulation in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie begrüßte den beschrittenen Weg der Qualitätsverbesserung der Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm. Die Kosten zur Essenzubereitung in den einzelnen Einrichtungen sollen für das Kitajahr 2022/2023 wie in der Kalkulationsanlage dargestellt angepasst werden. Die entsprechenden Abstimmungen mit den Elternausschüssen sollen zeitnah erfolgen.

Jahresbericht 2021 der kommunalen Jugendarbeit der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Ausschuss hat den vorgestellten Jahresbericht zur Kenntnis genommen.

Beteiligungsprojekte für Kinder und Jugendliche in der Verbandsgemeinde Weißenthurm: "Jugendforen" und "Schulforen"

Der Ausschuss hat die Ausführungen zu den Jugendforen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm zur Kenntnis genommen.

"Bürgerstützpunkt plus" in der Verbandsgemeinde Weißenthurm und Projektumsetzung der "Gemeindeschwesterplus"

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie unterstützt den aufgezeigten Weg zur Etablierung der Angebote des „BürgerSTÜTZPUNKT+es“ in der Verbandsgemeinde. Hinsichtlich des Projektes „Gemeindeschwester^{plus}“ wurde die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen und das Projekt in Kooperation mit der Stadt Bendorf und der Verbandsgemeinde Vallendar umzusetzen. Im Stellenplan für das Jahr 2023 soll im Sinne einer Verstetigung des Angebotes der „Gemeindeschwester^{plus}“ ein zusätzlicher Stellenanteil von 0,25 VZ vorgesehen werden.

Jahresbericht der Volkshochschule der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Jahr 2021

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie hat den Bericht über die Weiterbildungsarbeit und das Rechnungsergebnis der Volkshochschule der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Jahr 2021 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Grundsteuer: Erklärungsabgabe ab Juli 2022 möglich Nahe Angehörige dürfen bei der Erklärungsübermittlung helfen

Derzeit laufen die Telefone in allen Finanzämtern, aber auch Kommunalverwaltungen und Katasterämtern heiß. Ursächlich dafür ist, dass die Finanzverwaltung bereits eine Million der insgesamt rund 2,5 Millionen Informationsschreiben zur Grundsteuerreform an Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz verschickt hat.

Ausgabe von Papiervordrucken ist ab Juli 2022 in Ausnahmefällen möglich

Die Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 (sog. Feststellungserklärung) ist ab Juli 2022 mit den dafür vorgesehenen kostenlosen elektronischen Vordrucken (z. B. über www.elster.de – hier unter „Formulare & Leistungen“) möglich.

Grundsätzlich besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Feststellungserklärung. Ausnahmsweise können Papiervordrucke in sog. Härtefällen verwendet werden. Ob ein Härtefall vorliegt, entscheidet das jeweilige Finanzamt. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Eigentümerin oder ein Eigentümer von Grundbesitz nicht über die

technische Ausstattung oder erforderlichen technischen Kenntnisse für eine elektronische Übermittlung verfügt.

In diesen Fällen gibt es zwei Möglichkeiten:

Ab Anfang Juli 2022 können die als PDF-Dateien unter www.fin-rlp.de/Vordrucke veröffentlichten Vordrucke zur „Erklärung der Feststellung des Grundsteuerwerts“ ausgefüllt, ausgedruckt und in Papier dem zuständigen Finanzamt übersandt werden.

Alternativ dazu besteht ab Juli 2022 die Möglichkeit unter Angabe der entsprechenden Gründe, Papiervordrucke in den Service-Centern der Finanzämter zu erhalten.

Die Service-Center der Finanzämter können diesbezüglich ab Juli 2022 donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr ohne eine vorherige Terminvereinbarung aufgesucht werden.

Hilfe bei der Erklärungsübermittlung durch nahe Angehörige

Nahe Angehörige bzw. Familienangehörige dürfen sich bei der Abgabe der Feststellungserklärung gegenseitig unterstützen, also Kinder beispielsweise ihre Eltern. Zudem besteht die Möglichkeit, mit dem eigenen Benutzerkonto des Steuerportals der Finanzverwaltung „MeinElster“ (www.elster.de) auch Feststellungserklärungen für nahe Angehörige zu übermitteln. Hierunter fallen aber ausdrücklich nicht gute Bekannte, enge Freunde oder ähnliche Personen.

Daneben sind Steuerberatungen, Grundstücks- und Hausverwaltungen weitere Ansprechpartner, die Unterstützung leisten dürfen.

Datenstammlblätter gelten nicht als Feststellungserklärung

Die derzeit in den Briefkästen der Bürgerinnen und Bürger landenden Informationsschreiben sind nicht mit den amtlichen Steuererklärungsvordrucken zu verwechseln. Die dem Schreiben beigefügte Ausfüllhilfe (Datenstammlblatt) ist vielmehr ein Service der Finanzverwaltung, der wichtige erklärungsrelevante Liegenschafts- bzw. Geobasisdaten enthält, die in die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 nach Prüfung durch die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundbesitz übernommen werden können. Das Datenstammlblatt selbst ersetzt nicht die Feststellungserklärung.

Weitere Erläuterungen enthält das Informationsschreiben oder sind auf folgender Internetseite www.fin-rlp.de/grundsteuer zu finden.

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 26.04.2022 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit Terminvereinbarung online oder telefonisch**

- | | |
|--------------------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - oder nach Vereinbarung | |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.

Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/Die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Herr Wilhelm Rave, Weißenthurmer Straße 22, 56220 Urmitz, feiert am 04.06.2022 seinen 95. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Bassenheim

Am Donnerstag, 09.06.2022, findet um 19:30 Uhr im Foyer der Karmelenberghalle, Bassenheim, eine öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Bassenheim statt.

Tagesordnung

1. Wahl eines Vorsitzenden zur Abnahme des Jahresabschlusses 2020
2. Abnahme des Jahresabschlusses 2020 der Ortsgemeinde Bassenheim

Bassenheim, den 24.05.2022
gez. Natalja Kronenberg
- Ortsbürgermeisterin -

Zweckvereinbarung über den

hoheitlicher Betrieb der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware

zwischen dem

Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR)

vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Geschäftsstelle ZIDKOR co. KommWis mbH,
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,
(nachfolgend ZIDKOR)

und dem Schulträger

Kommune: Gemeinde Bassenheim

Anschrift: Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim

vertreten durch Frau Natalja Kronenberg, Ortsbürgermeisterin

Vorname/Name und Funktion

(nachfolgend Kommune genannt)

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. 412) und dem Beschluss des Gemeinderates vom 10.02.2022 die nachfolgende Zweckvereinbarung getroffen.

Präambel

Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben erfordert in verstärktem Maße den Einsatz moderner Informationstechnologie. Nahezu alle Aufgaben werden durch IT-Fachverfahren erledigt. Mit der Einführung der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware „edoo.Sys RLP“ werden die Verwaltungen und Schulen vor einer neuen Herausforderung gestellt. Insbesondere die Bereiche IT-Sicherheit und Datenschutz spielen dabei eine entscheidende Rolle. Mit der Gründung des ZIDKOR verfolgen die kommunalen Spitzenverbände und die Städte in Rheinland-Pfalz die Absicht, den hoheitlichen IT-Betrieb von zentralen Verfahren durch eine Verlagerung in Rechenzentren sicherer abzuwickeln.

Mit dieser Zweckvereinbarung wird der öffentlich-rechtliche Betrieb des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP von der Kommune an den ZIDKOR übertragen.

§ 1 Verfahren / Betrieb

Nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, sind für den Betrieb des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten sicherzustellen. Diese Anforderungen stellt der ZIDKOR in den Betriebsstandorten sicher

§ 2 Ziel und Aufgabenaufteilung

- (1) Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Kommunen gegenüber Ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Parteien sind sich dabei einig, dass es sich um einen iterativen Prozess handelt, der sowohl den neuen rechtlichen, sowie technologischen Anforderungen unterworfen ist.
- (2) ZIDKOR stellt in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und den betroffenen Schulen die virtuelle hoheitliche Betriebsumgebung ab dem **01. November 2018** für die dauerhaften und temporären Benutzer zur Verfügung.
- (3) ZIDKOR übernimmt die Bereitstellung, den Betrieb und die Administration der virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung. ZIDKOR sichert zu, dass alle administrativen Arbeiten nur von Bediensteten ausgeübt werden, die nach den Regelungen des Verpflichtungsgesetzes und den maßgeblichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet worden sind. ZIDKOR übernimmt ferner die Sicherung der gesamten virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung und die Auslagerung der Datensicherungsmedien.
- (4) Aufgaben und Mitwirkungspflichten der Kommune ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und beinhalten u.a.:
 - a) Die Übernahme/ Sicherstellung der gesamten Administration innerhalb des IT-Fachverfahrens edoo.Sys RLP, das in der hoheitlichen Betriebsumgebung bereitgestellt wird.
 - b) Mitwirkung bei der Analyse sowie der Behebung von Fehlern im Rahmen ihrer Möglichkeit.
- (5) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig im Bereich des Betriebs des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP und wirken auf die strategische- und IT-Weiterentwicklung in diesem Bereich mit anderen Kommunen hin.

§ 3 Kostenbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Entgelt- und Leistungsverzeichnis des ZIDKOR, wobei Teilmonate im Laufe eines Kalenderjahres als volle Monate zählen.

- (2) Der jeweilige Kostenbeitrag wird erstmalig zum 1. des auf die Bereitstellung eines Benutzers folgenden Monats fällig, anschließend jährlich zum 1. Januar.

§ 4 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dessen ungeachtet sind die jeweiligen zeitlichen Abnahmeverpflichtungen einzuhalten.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Amtshaftung

- (1) Der ZIDKOR haftet nur für Schäden, die vom ZIDKOR, seinen gesetzlichen Vertretern oder seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Unberührt bleibt die Haftung bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Außer bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dieser Zweckvereinbarung ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Inkrafttreten typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden der Art nach auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf bis zu insgesamt 5 % des jährlichen anfallenden Kostenbeitrages beschränkt. Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen.

§ 6 Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

- (1) Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten.
- (2) Die kommunalen Beteiligten haben die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung nach den für ihre Satzungen und Verordnungen geltenden Regelungen auf eigene Kosten öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart ist.

Mainz, 11.03.2022

gez. Quoc-Bin Duong, 2. Stellv. Verbandsvorsteher

Für den ZIDKOR

Weißenthurm, 18.02.2022

gez. Im Auftrag Tobias Krümpelmann,
Verbandsgemeinde-Oberverwaltungsrat
Für die Kommune

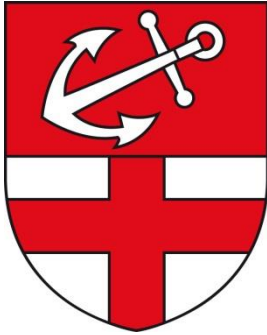
Die umseitige Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) und der Ortsgemeinde Bassenheim wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 062 – 12 ZIDKOR – Schulverwaltungssoftware/21a

Trier, den 16.05.2022

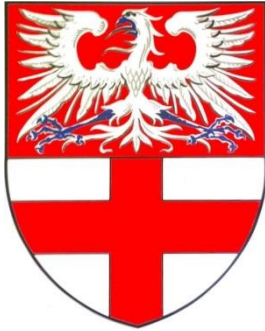
Im Auftrag gez. Martin Schulte



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 09.06.2022, findet um 19:00 Uhr im Nebenraum der Kurfürstenhalle, Clemensstraße 6, Mülheim-Kärlich, eine Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen, Anregungen
3. Vorliegende Bau- und Befreiungsanträge
- 3.1. Beratung und Beschlussempfehlung über einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes "Ende der Winnerger Straße"
4. Durchführung der 7. Änderung des Bebauungsplanes "Im Burggarten I. Abschnitt" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Erneute Beratung und Beschlussempfehlung über die Regelungsinhalte der Planänderung
5. Beratung über die Befestigung des Fußweges in der Annastraße zum REWE-Markt

Nichtöffentlicher Teil

- Bauangelegenheiten

Mülheim-Kärlich, den 25.05.2022

gez. Gerd Harner

- Stadtbürgermeister –

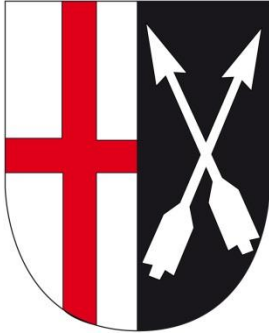
Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- Im Zeitraum vom 30.05.2022 um 23:30 Uhr bis 31.05.2022 um 05:30 Uhr
- Im Zeitraum vom 31.05.2022 um 23:00 Uhr bis 01.06.2022 um 06:00 Uhr
- Im Zeitraum vom 01.06.2022 um 23:00 Uhr bis 02.06.2022 um 05:00 Uhr
- Im Zeitraum vom 02.06.2022 um 23:00 Uhr bis 03.06.2022 um 05:00 Uhr
- Im Zeitraum vom 05.06.2022 um 23:00 Uhr bis 06.06.2022 um 06:00 Uhr
- Im Zeitraum vom 06.06.2022 um 23:00 Uhr bis 07.06.2022 um 05:00 Uhr
- Im Zeitraum vom 20.06.2022 um 22:00 Uhr bis 21.06.2022 um 05:00 Uhr
- Im Zeitraum vom 21.06.2022 um 22:00 Uhr bis 22.06.2022 um 05:00 Uhr

Gleisbauarbeiten Weißenthurm 2630 Weiche 2 (km76,587), Weiche 3 (km76,684); Weißenthurm 2630 Weiche 24 (km77,485), W.25 (km77,543); Urmitz 2630 Weiche 504 (km80,836), Weiche 505 (km80,842); Urmitz 2630 Weiche 523 (km81,866), Weiche 524 (km81,881); Weißenthurm 2630 Weiche 1 (km76,472), Weiche 26 (km77,658); Urmitz 2630 Weiche 503 (km80,746), Weiche 525 (km81,971); Urmitz-Weißenthurm 2630 (km78,913-78,761); Urmitz-Weißenthurm 2630 (km78,913-78,761)



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Sitzung des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian

Am Donnerstag, 09.06.2022, findet um 19:00 Uhr im Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 10/12, St. Sebastian, eine Sitzung des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt.

Tagesordnung:

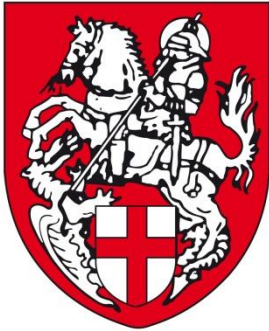
Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Antrag der FWG-Fraktion für Straßenreparaturarbeiten
3. Lindenbaumallee
4. Neu- und Ergänzungsausstattung mit Abfallbehältern und Bänken in der Ortsgemeinde St. Sebastian
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

St. Sebastian, den 25.05.2022
gez. Marco Seidl
- Ortsbürgermeister -



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Urmitz

Bis Dienstag, 10.05.2022, hat der Ortsgemeinderates von Urmitz im Umlaufverfahren über einen öffentlichen Tagesordnungspunkt entschieden:

Richtlinien zur Förderung von Dachbegrünungen und Installation von Balkonsolarmodulen

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig mit einer Enthaltung beschlossen, vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung 2022 durch die Kommunalaufsicht, die Richtlinien zur Förderung der Installation von Balkonsolarmodulen für die Maßnahmenstränge a) „Dachbegrünungen für Garagen/Flachdächer“ und b) „Erwerb und Installation von Balkonsolarkraftwerken“, zu verabschieden. Sollten die im Haushaltsplan berücksichtigten Mittel frühzeitig erschöpft sein und sollte der Ortsgemeinderat einen Nachtragshaushalt für weitere, die Maßnahmenstränge a) und b) betreffende Fördermittel beschließen, behalten die mit diesem Beschluss verabschiedeten Richtlinien ihre Gültigkeit.

Zweckvereinbarung über den hoheitlicher Betrieb der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware

zwischen dem

Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR)

vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Geschäftsstelle ZIDKOR co. KommWis mbH,
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,
(nachfolgend ZIDKOR)

und dem Schulträger

Kommune: Gemeinde Urmitz

Anschrift: Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz

vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Norbert Bahl
Vorname/Name und Funktion
(nachfolgend Kommune genannt)

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. 412) und dem Beschluss des Gemeinderates vom 17.02.2022 die nachfolgende Zweckvereinbarung getroffen.

Präambel

Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben erfordert in verstärktem Maße den Einsatz moderner Informationstechnologie. Nahezu alle Aufgaben werden durch IT-Fachverfahren erledigt. Mit der Einführung der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware „edoo.Sys RLP“ werden die Verwaltungen und Schulen vor einer neuen Herausforderung gestellt. Insbesondere die Bereiche IT-Sicherheit und Datenschutz spielen dabei eine entscheidende Rolle. Mit der Gründung des ZIDKOR verfolgen die kommunalen Spitzenverbände und die Städte in Rheinland-Pfalz die Absicht, den hoheitlichen IT-Betrieb von zentralen Verfahren durch eine Verlagerung in Rechenzentren sicherer abzuwickeln.

Mit dieser Zweckvereinbarung wird der öffentlich-rechtliche Betrieb des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP von der Kommune an den ZIDKOR übertragen.

§1 Verfahren / Betrieb

Nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, sind für den Betrieb des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten sicherzustellen. Diese Anforderungen stellt der ZIDKOR in den Betriebsstandorten sicher

§ 2 Ziel und Aufgabenaufteilung

- (1) Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Kommunen gegenüber Ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Parteien sind sich dabei einig, dass es sich um einen iterativen Prozess handelt, der sowohl den neuen rechtlichen, sowie technologischen Anforderungen unterworfen ist.
- (2) ZIDKOR stellt in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und den betroffenen Schulen die virtuelle hoheitliche Betriebsumgebung ab dem **01. November 2018** für die dauerhaften und temporären Benutzer zur Verfügung.
- (3) ZIDKOR übernimmt die Bereitstellung, den Betrieb und die Administration der virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung. ZIDKOR sichert zu, dass alle administrativen Arbeiten nur von Bediensteten ausgeübt werden, die nach den Regelungen des Verpflichtungsgesetzes und den maßgeblichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet worden sind. ZIDKOR übernimmt ferner die Sicherung der gesamten virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung und die Auslagerung der Datensicherungsmedien.
- (4) Aufgaben und Mitwirkungspflichten der Kommune ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und beinhalten u.a.:
 - c) Die Übernahme/ Sicherstellung der gesamten Administration innerhalb des IT-Fachverfahrens edoo.Sys RLP, das in der hoheitlichen Betriebsumgebung bereitgestellt wird.
 - d) Mitwirkung bei der Analyse sowie der Behebung von Fehlern im Rahmen ihrer Möglichkeit.
- (5) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig im Bereich des Betriebs des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP und wirken auf die strategische- und IT-Weiterentwicklung in diesem Bereich mit anderen Kommunen hin.

§ 3 Kostenbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Entgelt- und Leistungsverzeichnis des ZIDKOR, wobei Teilmonate im Laufe eines Kalenderjahres als volle Monate zählen.

- (2) Der jeweilige Kostenbeitrag wird erstmalig zum 1. des auf die Bereitstellung eines Benutzers folgenden Monats fällig, anschließend jährlich zum 1. Januar.

§ 4 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dessen ungeachtet sind die jeweiligen zeitlichen Abnahmeverpflichtungen einzuhalten.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Amtshaftung

- (1) Der ZIDKOR haftet nur für Schäden, die vom ZIDKOR, seinen gesetzlichen Vertretern oder seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Unberührt bleibt die Haftung bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Außer bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dieser Zweckvereinbarung ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Inkrafttreten typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden der Art nach auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf bis zu insgesamt 5 % des jährlichen anfallenden Kostenbeitrages beschränkt. Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen.

§ 6 Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

- (1) Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten.
- (2) Die kommunalen Beteiligten haben die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung nach den für ihre Satzungen und Verordnungen geltenden Regelungen auf eigene Kosten öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart ist.
- (4)

Mainz, 11.03.2022

gez. Quoc-Bin Duong, 2. Stellv. Verbandsvorsteher

Für den ZIDKOR

Weißenthurm, 25.02.2022

gez. Im Auftrag Tobias Krümpelmann,
Verbandsgemeinde-Oberverwaltungsrat

Für die Kommune

Die umseitige Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) und der Ortsgemeinde Urmitz wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts-und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 062 – 12 ZIDKOR – Schulverwaltungssoftware/21a

Trier, den 16.05.2022

Im Auftrag gez. Martin Schulte

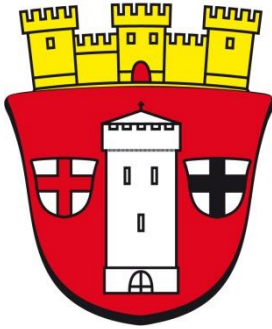
Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- Im Zeitraum vom 10.06.2022 um 23:30 Uhr bis 11.06.2022 um 06:00 Uhr

Gleisbauarbeiten Neuwied-Abzw.Kesselheim 3011 (km6,900-7,500) (km7,600-7,788)



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 09.06.2022, findet um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, Weißenthurm eine Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration der Stadt Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Vorstellung der Arbeit und Personen des Bürgerstützpunktes Plus in Weißenthurm
3. Arbeit mit und für unsere Seniorinnen und Senioren
4. Themen- und Terminplanung eines Neubürgerempfangs
5. Planung eines Nachbarschaftsfestes gemäß Antrag der FWG-Fraktion
6. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Weißenthurm, den 25.05.2022

gez. Gerd Heim

- Stadtbürgermeister -

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- Im Zeitraum vom 30.05.2022 um 23:30 Uhr bis 31.05.2022 um 05:30 Uhr
- Im Zeitraum vom 31.05.2022 um 23:00 Uhr bis 01.06.2022 um 06:00 Uhr
- Im Zeitraum vom 01.06.2022 um 23:00 Uhr bis 02.06.2022 um 05:00 Uhr
- Im Zeitraum vom 02.06.2022 um 23:00 Uhr bis 03.06.2022 um 05:00 Uhr
- Im Zeitraum vom 05.06.2022 um 23:00 Uhr bis 06.06.2022 um 06:00 Uhr
- Im Zeitraum vom 06.06.2022 um 23:00 Uhr bis 07.06.2022 um 05:00 Uhr
- Im Zeitraum vom 20.06.2022 um 22:00 Uhr bis 21.06.2022 um 05:00 Uhr

- Im Zeitraum vom 21.06.2022 um 22:00 Uhr bis 22.06.2022 um 05:00 Uhr

Gleisbauarbeiten Weißenthurm 2630 Weiche 2 (km76,587), Weiche 3 (km76,684); Weißenthurm 2630 Weiche 24 (km77,485), W.25 (km77,543); Urmitz 2630 Weiche 504 (km80,836), Weiche 505 (km80,842); Urmitz 2630 Weiche 523 (km81,866), Weiche 524 (km81,881); Weißenthurm 2630 Weiche 1 (km76,472), Weiche 26 (km77,658); Urmitz 2630 Weiche 503 (km80,746), Weiche 525 (km81,971); Urmitz-Weißenthurm 2630 (km78,913-78,761); Urmitz-Weißenthurm 2630 (km78,913-78,761)